

Interfraktionelle Motion GB/JA!, AL/GPB-DA/PdA (Seraina Patzen, JA!/Lea Bill, GB/Christa Ammann, AL/Tabea Rai, AL/Tamara Funciello, JUSO): Die Stadt Bern braucht eine politische Haltung im Umgang mit Hausbesetzungen

Die Koordinationsstelle Zwischennutzung der Stadt Bern hat unter anderem den Auftrag, bei der Besetzung von leerstehenden Häusern zwischen den BesetzerInnen und den HauseigentümerInnen zu vermitteln, falls dies von beiden Seiten gewünscht wird. Wünscht keine der beiden Seiten eine Vermittlung, übernimmt die Koordinationsstelle Zwischennutzung keine Aufgaben rund um eine Hausbesetzung. Die Verwaltung und der Gemeinderat sind in diesen Fällen nicht in die Diskussionen involviert und werden auch im Falle einer polizeilichen Räumung einer Hausbesetzung nicht einbezogen.

Die Stadt Zürich geht seit vielen Jahren sehr pragmatisch mit Hausbesetzungen um: Diese werden nur dann von der Polizei geräumt, wenn eine gültige Abbruch- oder Baubewilligung vorliegt, eine Neunutzung unmittelbar bevorsteht oder Sicherheitsbedenken aufgrund des Zustands der Liegenschaft bestehen.¹

Diesen pragmatischen Umgang mit Hausbesetzungen wünschen wir uns auch für die Stadt Bern. Der Gemeinderat und die Verwaltung müssen eine klare politische Haltung im Umgang mit Hausbesetzungen haben und diese gegenüber allen Beteiligten vertreten.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Klare Richtlinien zu erlassen, wann die polizeiliche Räumung eines besetzten Hauses in der Stadt Bern vom Gemeinderat toleriert wird. Diese Richtlinien sehen insbesondere vor, dass besetzte Häuser nur dann geräumt werden, wenn:
 - a. eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung inkl. Baufreigabe vorliegt. In diesem Zusammenhang muss die unverzügliche Aufnahme der Bauarbeiten belegt werden können. Im Falle eines Abbruchs muss belegt werden, dass die Bewilligung für den Neubau vorliegt und die Bauarbeiten unmittelbar nach dem Abbruch begonnen werden.
 - b. eine Neunutzung der Liegenschaft unmittelbar bevor steht und durch neue Mietverträge o.ä. belegt werden kann.
 - c. die betroffene Liegenschaft nachweislich in einem so schlechten Zustand ist, dass sie aus Sicherheitsgründen nicht bewohnbar ist.
2. Diese Richtlinien gegenüber HauseigentümerInnen sowie der Kantonspolizei durchzusetzen. Die Kantonspolizei muss demnach vor der Räumung einer Hausbesetzung die Zustimmung des Gemeinderates einholen.
3. Den Auftrag der Koordinationsstelle Zwischennutzung so zu erweitern, dass sie bei einer Hausbesetzung von sich aus auf die Beteiligten zugeht und über das Angebot der Vermittlung sowie die bestehenden Richtlinien informiert. Zudem soll sie ihre Vermittlungstätigkeiten gemäss den gemeinderätlichen Richtlinien gestalten und mit der Zielsetzung arbeiten, dass polizeiliche Räumungen möglichst zu vermeiden sind.

Bern, 09. März 2017

Erstunterzeichnende: Seraina Patzen, Christa Ammann, Tabea Rai, Tamara Funciello, Lea Bill

Mitunterzeichnende: Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Regula Tschanz, Leena Schmitter, Stéphanie Penher, Eva Krattiger, Franziska Grossenbacher, Mohamed Abdirahim, Peter Marbet, Nadja Kehrl-Feldmann, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Fuat Köçer, Johannes Wartenweiler, Bet-

¹ https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Publikationen%20und%20Broschueren/20111025_Merkblatt_Hausbesetzung_2.pdf

tina Stüssi, Ladina Kirchen Abegg, Edith Siegenthaler, Barbara Nyffeler, Halua Pinto de Magalhães, Lukas Meier, Nora Krummen, Michael Sutter, Timur Akçasayar, Martin Krebs, Daniel Egloff, Luzius Theiler, Regula Bühlmann

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Zu Punkt 1:

Am 3. Mai 1995 hat der Gemeinderat eine Weisung zum Umgang mit Besetzungen erlassen. Diese Weisung hat heute noch Gültigkeit und regelt - soweit es die Liegenschaften im Eigentum der Stadt Bern betrifft - unter anderem Folgendes:

- Bei der Besetzung von städtischen Liegenschaften im Finanzvermögen ist die zuständige Direktion befugt, einen Antrag auf eine polizeiliche Räumung zu stellen.
- Bei der Besetzung städtischer Liegenschaften im Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch entscheidet der Gemeinderat über die polizeiliche Räumung. Wird durch eine Besetzung der Gang der öffentlichen Verwaltung respektive die widmungsgemässe oder zonenkonforme Nutzung erheblich gestört, so wird in der Regel die Räumung angeordnet. In dringenden Fällen kann die zuständige Direktion direkt den Räumungsantrag stellen.

Damit ist garantiert, dass der Direktor für Finanzen, Personal und Informatik (Liegenschaften im Finanzvermögen) beziehungsweise der Gesamtgemeinderat (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch) sowie in dringenden Fällen die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor bei Besetzungen von städtischen Liegenschaften als Entscheidungstragende beschliessen, ob eine Besetzung nachträglich in Form einer Zwischennutzung legalisiert wird oder ob eine polizeiliche Räumung in die Wege zu leiten ist, sofern nicht eine freiwillige Räumung erreicht werden kann. Der Gemeinderat respektive die zuständige Direktion handeln dabei mit Augenmass und ordnen eine polizeiliche Räumung nur als "ultimo ratio" an, namentlich dann, wenn die in Zürich bestehenden Räumungsvoraussetzungen erfüllt sind oder der Gang der öffentlichen Verwaltung respektive die widmungsgemässe oder zonenkonforme Nutzung erheblich gestört wird.

Zu Punkt 2:

Die Praxis in Zürich kann leider nicht auf die Stadt Bern übertragen werden. Mit der Schaffung der Einheitspolizei unter der Zuständigkeit des Kantons Bern fehlt dem Gemeinderat die Kompetenz, eine Regelung ähnlich derjenigen in der Stadt Zürich zu erlassen bzw. diese gegenüber der Kantonspolizei durchzusetzen. Zudem ist der Erlass einer Richtlinie im Sinne der oben erwähnten Weisung mit verbindlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 3:

Die Weisung vom 3. Mai 1995 beinhaltet Anweisungen zum Umgang bei Besetzungen von Liegenschaften Dritter. Folgendes Vorgehen ist festgehalten:

- Die FPI nimmt mit den Nutzungsberechtigten eines besetzten Grundstückes und den Besetzerinnen und Besetzern Kontakt auf, um eine vertragliche Einigung herbeizuführen oder eine freiwillige Räumung zu erreichen.

Die Kontaktaufnahme, welche selbstredend nur bei Kenntnis oder Meldung einer Besetzung möglich ist, erfolgt seit 1. Januar 2016 durch die bei Immobilien Stadt Bern angesiedelte Koordinationsstelle Zwischennutzung. Lehnen die Nutzungsberechtigten oder die Besetzerinnen und Besetzer die Vermittlung durch die FPI ab, besteht jedoch keine Möglichkeit, aktiv und deeskalierend mitzuwirken.

Die Koordinationsstelle Zwischennutzung nimmt sich seit diesem Jahr bei jeder Besetzung, von welcher sie Kenntnis erhielt, mit den Nutzungsberechtigten Kontakt auf und wurde auch von Nutzungsberechtigten proaktiv kontaktiert. Keine Regel ohne Ausnahme: Wurde eine Liegenschaft des Bundes oder des Kantons besetzt, hat sich die Koordinationsstelle bisher nicht proaktiv eingeschaltet, da davon ausgegangen wurde, dass die zuständigen Amtsstellen bei Bund und Kanton über das entsprechende Fachwissen im Umgang mit Besetzungen verfügen.

Nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse rund um die Effingerstrasse 29 hat der Direktor FPI die Koordinationsstelle Zwischennutzung angewiesen, inskünftig auch bei Besetzungen von Liegenschaften des Bundes und des Kantons aktiv zu werden und ihre Vermittlungstätigkeit anzubieten.

Die Stadt verfügt somit über klare Vorgaben, wie bei Besetzungen vorzugehen ist. Sie setzt sich in ihrem Einflussbereich für eine deeskalierende und pragmatische Praxis ein, die sich soweit als möglich an die Vorgehensweise der Stadt Zürich anlehnt.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.
2. Die Antwort des Gemeinderates gilt in diesem Fall gleichzeitig als Begründungsbericht.

Bern, 16. August 2017

Der Gemeinderat